

E 32/2

Beschluss

**über die Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem Amtsgericht Fritzlar
für das Geschäftsjahr 2024**



I. Grundsätzliches:

1. Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs beim Amtsgericht maßgebend.
2. Bei Änderung der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Sachen in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb des Amtsgerichts entscheidet - soweit nicht gesetzlich anders bestimmt - das Präsidium.
4. Zur Vertretung verhinderter Richter sind die Richter in der Reihenfolge der angegebenen Vertretungsregelung berufen.

Sind alle berufenen Vertreter an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert, so wird die Vertretung durch Beschluss des Präsidiums, in Eilfällen durch eine Anordnung des Präsidenten des Landgerichts, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 21 i Abs. 2 GVG), geregelt.

5. Die Zahlenangaben in den Klammern hinter den Namen der Richterinnen und Richter geben den Teil der richterlichen Arbeitskraft an, mit dem die Richterinnen und Richter tätig sind. Bei dem erweiterten Schöffengericht wurde von einer Angabe der Arbeitskraft abgesehen.
6. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der jeweilige Dezernatsvertreter. Bei einem Ausschluss eines Richters oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren in das Dezernat des Erstvertreters über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters, in den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat seines Zweitvertreters.

II. Zivilsachen:

Für die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Zivilsachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Neueingänge werden nach der letzten Ziffer der jeweiligen laufenden Nummer des Geschäftsjahres zugeteilt. Die Sache gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Amtsgericht Fritzlar als eingegangen.

2. Trennung

Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der bestehenden Zuständigkeit des Richters, der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist.

3. Zurückverweisung

Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren zurückverwiesen, so ist für die Bearbeitung der verweisende oder abgebende Richter zuständig; dies gilt auch dann, wenn sich der Streitgegenstand zwischenzeitlich verändert hat oder im Falle einer Parteierweiterung.

4. Aus dem Folgerechtszug an einen anderen Richter zurückverwiesene Sachen

Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere, aber nicht näher bestimmte Abteilung zurückverwiesen, ist derjenige Richter zuständig, der zur Vertretung des zuvor tätig gewesen Richters berufen ist.

5. Neubestimmung der Zuständigkeit

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 4 der zuständige Richter nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung. Das Verfahren ist in diesem Fall als Neueingang zu behandeln.

6. Kein Neueingang

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

- a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben (insbesondere Anhörungsrügen),
- b) die Verfahrensfortsetzung nach Erlass eines Versäumnisurteils, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Vorbehaltsurteils auf Einspruch, Widerspruch oder im Nachverfahren des Urkundenprozesses,

- c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,
- d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,
- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Amtsgericht zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an einen anderen Richter verwiesen worden ist sowie
- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppelseintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Absatz 1 bleibt der bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Richter zuständig. Dies gilt auch für Dezernatsnachfolger.

(3) Geht eine Sache nach Absatz 1 ein, für die sich der zuständige Richter nach Absatz 2 nicht bestimmen lässt, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

7. Verbindung

Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Richtern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist der Richter zuständig, bei dem die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse derjenige, bei dem zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse derjenige Richter, der das Verfahren mit der niedrigsten laufenden Nummer des Aktenzeichens bearbeitet. Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

9. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine gesetzliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

III. Strafsachen:

A) Für die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Strafsachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

B) Turnus der allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene, Privatklageverfahren und Strafbefehlsverfahren mit Ausnahme der Schöffengerichtsverfahren

1. Eingangsstelle

1.1 Alle neu eingehenden Verfahren, soweit es sich um allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene, Privatklageverfahren und Strafbefehlsverfahren mit Ausnahme der Schöffengerichtsverfahren handelt, sind unverzüglich der durch den Direktor des Amtsgerichts bestimmten Eingangsstelle für Strafsachen einem dort zuständigen nichtrichterlichen Mitarbeiter der Eingangsstelle zuzuleiten.

1.2 Neu eingehende Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Schöffengerichts, Jugendschöffengerichts sowie des Jugendrichters sowie sonstige Verfahren (GS-Verfahren; AR-Verfahren) werden unverzüglich der betreffenden Serviceeinheit vorgelegt.

1.3 In der Eingangsstelle erhalten die Verfahren nach Ziffer 1.1 in der Reihenfolge ihres dortigen Eingangs ungeachtet des Eingangs in der Wachtmeisterei einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Verfahren, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Sodann werden die Verfahren unverzüglich an die zuständige Verteilungsstelle der Serviceeinheit abgegeben.

2. Verteilungsstelle

- a) In der Verteilungsstelle werden die im Turnus nach Ziffer 1.1 zu verteilenden von den sonstigen Verfahren getrennt. Hierüber ist eine Liste zu führen, in die das Datum, die laufende Nummer, das jeweilige Aktenzeichen sowie der nach der Turnusverteilung zuständige Richter einzutragen sind.

Die Zuteilung der im Turnus zu verteilenden Geschäfte richtet sich

aa) für allgemeine Strafsachen und Privatklageverfahren nach dem Turnusblatt gemäß Anlage 1.

bb) für Strafbefehlsverfahren vor dem Strafrichter nach dem Turnusblatt gemäß Anlage 2

Nach der Reihenfolge der Kennzahl (III. B. 1.3) werden die Verfahren in jeder Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten dem jeweils nächsten Richter mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn die letzte Spalte erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

- b) Verfahren, die falsch in die Anlagen eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren erneut gemäß a) zugeteilt.
- c) Einem abgebenden Richter werden bei der nächsten, dieser nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

Im Falle der Übernahme und Verbindung eines Verfahrens, für das bislang der übernehmende oder verbindende Richter nicht zuständig war, zu einem bereits zugewiesenen Verfahren legt die Geschäftsstelle unverzüglich die Akten nach Eingang des zu übernehmenden bzw. zu verbindenden Verfahrens mit dem Übernahme- bzw. Verbindungsbeschluss der Eingangsstelle zum Vorgehen nach Ziffer 1.3 vor.

- d) Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Verfahren nicht berührt.
- e) Als Eingang auf den Turnus werden angerechnet:
- aa) die zur Übernahme nach §§ 209 Abs. 1 StPO vorgelegten Verfahren,

bb) Verfahren, die durch Verbindung von einem anderen Richter oder einem anderen Gericht übernommen wurden,

cc) an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Fritzlar zurückverwiesene Verfahren, sobald die Akte nach der Zurückverweisung wieder bei dem Amtsgericht Fritzlar eingeht,

f) Ein Richter bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

aa) bereits zugeteilte Anklagen, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden; dies gilt auch dann, wenn in sich die Zahl der Angeschuldigten ändert und/oder die Anklage erweitert wird,

bb) abgetrennte Verfahren,

cc) Verfahren, die nach Eröffnung von oder vor einem Gericht anderer Ordnung oder nach Abgabe erneut vorgelegt oder an das Amtsgericht Fritzlar verwiesen werden,

dd) Verfahren, die lediglich nach der Aktenordnung als neues Verfahren zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO),

ee) Nachtragsentscheidungen, z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

g) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnt der Turnus von vorne.

C) Nachträgliche Entscheidungen in rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren obliegen - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – dem Richter, der bisher zuständig war.

Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Richtern anhängig sind, ist der Richter zuständig, bei dem die meisten der zu verbindenden Verfahren anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Verfahren derjenige, bei dem zuerst einer der zu verbindenden Verfahren anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Verfahren und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Verfahren derjenige Richter, der das Verfahren mit der niedrigsten laufenden Nummer des Aktenzeichens bearbeitet.

- E) Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Amtsgericht anhängig war, an das Amtsgericht Fritzlarn verwiesen oder von einem Gericht höheren Rechtszugs zurückverwiesen, so ist der Richter zuständig, der das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein Neueingang wäre. Das gleiche gilt, wenn das Amtsgericht Fritzlarn für ein Wiederaufnahmeverfahren gegen ein rechtskräftiges Urteil eines anderen Amtsgerichts zuständig ist.
- F) Wird eine getroffene Entscheidung zum wiederholten Male aufgehoben und an eine Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen und würde nach der allgemeinen Geschäftsverteilung ein Richter mit der Sache befasst werden, der schon eine entsprechende Entscheidung in dieser Sache getroffen hat, so ist der nächste Vertreter zur Entscheidung zu berufen, der bisher nicht mit der Sache befasst war.

Turnusblatt**Anlage 1 zur Geschäftsverteilung
Allgemeine Strafsachen und Privatklageverfahren**

Richterin	1	2	3	4	5	6
Dezernat Richterin am Amtsge- richt Eichler						
Dezernat Richterin am Amtsge- richt Lahmann						

**Anlage 2 zur Geschäftsverteilung
Strafbefehlsverfahren**

Richterin	1	2	3	4	5	6
Dezernat Richterin am Amtsge- richt Eichler						
Dezernat Richterin am Amtsge- richt Lahmann						

IV. Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

a) Die Zuständigkeit in Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebehafthsachen) einschließlich der Rechtshilfesachen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bestehenden Wohnort. Im Falle eines Aufenthalts in einem Krankenhaus, Pflegeeinrichtung oder einer sonstigen Einrichtung richtet sich die Zuständigkeit nach dem belegenen Ort der Einrichtung.

Im Falle des Aufenthaltes im Krankenhaus Fritzlär richtet sich, wenn ansonsten der Wohnort des Betroffenen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Fritzlär gelegen ist, die Zuständigkeit nach dem Wohnort.

b) Bei Verhinderung der zuständigen Richter und der in der Dezernatsbeschreibung genannten Vertreter vertreten sich alle für Betreuungssachen zuständigen Richter gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem im Alphabet dem ordentlichen Dezernenten nachfolgenden Richter.

V. Insolvenzsachen:

a) Für die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Insolvenzverfahren bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

b) Gehen bezüglich eines Schuldners mehrere Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so ist für die Bearbeitung aller Antragsverfahren der Dezerent zuständig, in dessen Dezernat sich die zuerst eingegangene Sache nach Maßgabe des Eingangsstempels der Insolvenzabteilung (mit Datum und Uhrzeit) befindet. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuerst eingegangene Sache beendet wird, während noch mindestens ein weiteres Verfahren bezüglich des Schuldners anhängig ist sowie für Sekundärinsolvenzverfahren.

c) Wird ein Verfahren in eine andere Verfahrensart umgetragen, bleibt das ursprünglich vergebene Aktenzeichen maßgeblich für die richterliche Zuständigkeit.

- d) Gehen vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an einen Richter gerichtete Anfragen ein, werden diese als AR-Sache erfasst. Diese Sachen werden einzeln zugeteilt. Geht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage ein Insolvenzantrag des Anfragenden bzw. des von ihm Vertretenen ein, wird der Richter zuständig, der für das vorausgegangene AR-Verfahren zuständig war.

VI. Bereitschaftsdienst:

- a) Für Samstage, Sonn- und Feiertage sowie für dienstfreie Tage wird ein telefonischer Bereitschaftsdienst für die Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr für nicht aufschiebbare richterliche Eilentscheidungen eingerichtet.

An regulären Werktagen wird für die Zeiten von 06:00 bis 08:30 und 16:30 bis 21:00 Uhr ein telefonischer Bereitschaftsdienst für nicht aufschiebbare richterliche Eilentscheidungen eingerichtet.

An ihm nehmen alle Richter des Amtsgerichts mit Ausnahme der Richter auf Probe im ersten Dienstjahr teil. Die mit mehr als 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die mit bis zu 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden jedes zweite Mal eingeteilt. Die zuständigen Richter werden anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien vom Präsidium bestimmt.

Der Bereitschaftsdienst wird wochenweise verteilt und beginnt am ersten Werktag einer Kalenderwoche um 16:30 und endet am ersten Werktag der Folgewoche um 08:30 Uhr. Einzelregelungen einzelner Tage, auch im Falle der Verhinderung oder des Tausches, sind möglich.

- b) Zu dem Bereitschaftsdienst werden jeweils ein Richter und Vertreter eingeteilt.

c) Ist ein Richter verhindert, ist er verpflichtet, rechtzeitig einen Tauschpartner zu finden. Die Veränderung der Zuständigkeit hat durch Präsidiumsbeschluss zu erfolgen.

Ist der diensthabende Bereitschaftsrichter an der Wahrnehmung des Vertretungsdienstes verhindert oder nicht erreichbar, tritt der im Alphabet folgende nächste Richter in folgender Reihenfolge ein:

Bereitschaftsdienst: Richterin am Amtsgericht **Eichler**

Vertretungsreihenfolge:

- Richterin am Amtsgericht Lahmann
- Richter am Amtsgericht Lauer
- Richterin am Amtsgericht Machata
- Richterin am Amtsgericht Riechers
- Direktor des Amtsgerichts Schönhofen
- Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer

Bereitschaftsdienst: Richterin am Amtsgericht **Lahmann**

Vertretungsreihenfolge:

- Richter am Amtsgericht Lauer
- Richterin am Amtsgericht Machata
- Richterin am Amtsgericht Riechers
- Direktor des Amtsgerichts Schönhofen
- Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer
- Richterin am Amtsgericht Eichler

Bereitschaftsdienst: Richter am Amtsgericht **Lauer**

Vertretungsreihenfolge:

- Richterin am Amtsgericht Machata
- Richterin am Amtsgericht Riechers
- Direktor des Amtsgerichts Schönhofen
- Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer
- Richterin am Amtsgericht Eichler

Bereitschaftsdienst: Richterin am Amtsgericht **Machata**

Vertretungsreihenfolge:

- Richterin am Amtsgericht Riechers
- Direktor des Amtsgerichts Schönhofen
- Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer

- Richterin am Amtsgericht Eichler
- Richterin am Amtsgericht Lahmann
- Richter am Amtsgericht Lauer

Bereitschaftsdienst: Richterin am Amtsgericht **Riechers**

Vertretungsreihenfolge:

- Direktor des Amtsgerichts Schönhofen
- Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer
- Richterin am Amtsgericht Eichler
- Richter am Amtsgericht Lauer
- Richterin am Amtsgericht Machata

Bereitschaftsdienst: Direktor des Amtsgerichts **Schönhofen**

Vertretungsreihenfolge:

- Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer
- Richterin am Amtsgericht Eichler
- Richterin am Amtsgericht Lahmann
- Richter am Amtsgericht Lauer
- Richterin am Amtsgericht Machata
- Richterin am Amtsgericht Riechers

Bereitschaftsdienst: Richterin am Amtsgericht **Schornstein-Bayer**

Vertretungsreihenfolge:

- Richterin am Amtsgericht Eichler
- Richter am Amtsgericht Lauer
- Richterin am Amtsgericht Machata
- Richterin am Amtsgericht Riechers
- Direktor des Amtsgerichts Schönhofen

d) Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet. Der Bereitschaftsdienst versehende Richter hat seine telefonische Erreichbarkeit über ein zur Verfügung gestelltes Diensthandy durchgängig an dienstfreien Tagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Werktagen von 06:00 Uhr bis 08:30 und 16:30 Uhr bis 21:00 Uhr sicherzustellen. Die jeweiligen Vertreter haben ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

e) Die Zuständigkeit des jeweils ordentlichen Dezernenten oder seines Vertreters beginnt an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag um 8.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Der Bereitschaftsrichter führt die Sache jeweils nach der Erstbefassung bis zum Beginn des regulären Dienstes fort. Die Nichterreichbarkeit oder Untätigkeit des ordentlichen Dezernenten begründet nicht die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters.

Der Bereitschaftsrichter ist für alle unaufschiebbaren richterlichen Handlungen zuständig.

f) Hinsichtlich der Bestimmung des jeweils zuständigen Bereitschaftsrichters / der jeweils zuständigen Bereitschaftsrichterin wird auf die folgende Tabelle verwiesen:

Verteilung der richterlichen Bereitschaftsdienste im Jahr 2024

KW	Zeitraum	Bereitschaftsrichter
52	01. - 02.01.2024	Riechers
1	02. - 08.01.2024	Lauer
2	08.01. - 15.01.2024	Schornstein-Bayer
3	15. - 22.01.2024	Machata
4	22 - 29.01.2024	Schönhofen
5	29.01. - 05.02.2024	Machata
6	05. - 12.02.2024	Schönhofen
7	12. – 19.02.2024	Riechers
8	19. – 26.02 2024	Eichler
9	26.02. - 04.03.2024	Eichler
10	04. - 11.03.2024	Schönhofen
11	11 - 18.03.2024	Eichler
12	18. - 25.03.2024	Lahmann
13	25.03. - 02.04.2024	Lauer
14	02. - 08.04.2024	Machata
15	08. - 15.04.2024	Schornstein-Bayer
16	15. - 22.04.2024	Schönhofen
17	22.04. – 29.04.2024	Schornstein-Bayer
18	29.04. - 06.05.2024	Machata
19	06. - 13.05.2024	Schornstein-Bayer
20	13. - 21.05.2024	Riechers
21	21. - 24.05.2024	Lauer
	25.05.2024	Schornstein-Bayer
	26.05.2024	Eichler
22	27.05.2024	Riechers
	28.05.2024	Lauer
	29.05.2024	Lahmann
	30.05.2024	Schönhofen
	31.05.2024	Riechers
	01.06.2024	Machata
	02.06.2024 - 03.06.2024	Schönhofen
23	03. - 10.06.2024	Eichler
24	10. – 17.06.2024	Eichler

25	17. - 24.06.2024	Lahmann
26	24.06. - 01.07.2024	Schönhofen
27	01. - 08.07.2024	Schornstein-Bayer
28	08. - 15.07.2024	Machata
29	15. - 22.07.2024	Machata
30	22. - 29.07.2024	Lauer
31	29.07 - 05.08.2024	Eichler
32	05. - 12.08.2024	Lauer
33	12. - 19.08.2024	Schornstein-Bayer
34	19. - 26.08.2024	Lauer
35	26.08. - 02.09.2024	Eichler
36	02. - 09.09.2024	Machata
37	09. - 16.09.2024	Riechers
38	16. - 23.09.2024	Schönhofen
39	23.09. - 30.09.2024	Riechers
40	30.09. - 07.10.2024	Lahmann
41	07. - 14.10.2024	Lauer
42	14. - 21.10.2024	Schornstein-Bayer
43	21. - 28.10.2024	Lahmann
44	28.10. - 04.11.2024	Lauer
45	04. - 11.11.2024	Riechers
46	11. - 18.11.2024	Schönhofen
47	18. - 25.11.2024	Eichler
48	25.11. - 02.12.2024	Riechers
49	02. - 09.12.2024	Schornstein-Bayer
50	09. - 16.12.2024	Schönhofen
51	16. - 23.12.2024	Lauer
52	23. - 30.12.2024	Machata
1	30.12.2024 - 02.01.2025	Eichler

VII. Zuweisungen:

A. Direktor des Amtsgerichts Schönhofen (5/10)

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit der Endziffer 2 ausgenommen Wohnungseigentumssachen einschließlich der Antragsachen außerhalb anhängiger Zivilverfahren (H)
2. Landwirtschaftssachen
3. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in den Großgemeinden Homberg, Knüllwald und Wabern
4. Verfahren vor dem Güterichter mit Ausnahme der Verfahren zu Ziffer 1)
5. Beratungshilfesachen

B. Richter am Amtsgericht Lauer (10/10)

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit den Endziffern 1, 3, 4, 5 und 6 einschließlich der Antragsachen außerhalb anhängiger Zivilverfahren (H)
2. Wohnungseigentumssachen
3. Grundbuch- und Registersachen
4. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in den Gemeinden Borken und Edertal
5. Nachlasssachen
6. Rechtshilfe in Zivilsachen

C. Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer (10/10):

Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in der Großgemeinde Bad Wildungen (einschließlich der Kernstadt).

D. Richterin am Amtsgericht Machata (10/10)

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit den Endziffern 0, 7, 8 u. 9
ausgenommen Wohnungseigentumssachen einschließlich der Antragsachen außerhalb anhängiger Zivilverfahren (H)
2. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in den Großgemeinden Jesberg, Neuental und Bad Zwesten
3. Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
4. Insolvenzsachen einschließlich der Rechtshilfe mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0
5. Güterrichterverfahren, soweit es Verfahren aus dem Dezernat des Direktors am Amtsgericht Schönhofen betrifft.

E. Richterin am Amtsgericht Riechers (10/10)

1. Jugendrichterstrafsachen sowie Ermahnungen (Gs) von Jugendlichen und Heranwachsenden, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Buchstabe F Nummer 3 besteht
2. Verfahren in abgegebenen Vollstreckungsverfahren einschließlich der Führungsaufsichtsverfahren sowie Rechtshilfeverfahren in Strafsachen einschließlich der von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichtsverfahren, soweit diese Verfahren dem Jugendrichter obliegenden
3. Schöffengerichtssachen gegen Heranwachsende und Jugendliche
4. die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit dies Verfahren nach Buchstabe F Nr. 1 und 2 betrifft, sowie Strafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche und Bußgeldverfahren, soweit diese dem Jugendrichter zugewiesen sind
5. alle Gs-Sachen in Strafverfahren, soweit diese dem Jugendrichter zugewiesen sind und soweit nicht eine Zuständigkeit nach Buchstabe F Nummer 2 besteht.
6. Bußgeldsachen, soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind (§ 68 Abs. 2 OWiG) einschließlich der Schulordnungswidrigkeiten
7. Erzwingungshaftsachen

8. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in den Großgemeinden Fritzlar und Niedenstein und der Großgemeinde Gudensberg
9. Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses nach §§ 40 Abs. 2 GVG, 35 JGG

F. Richterin am Amtsgericht Eichler (10/10)

1. Sämtliche Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene
2. Strafsachen gegen Erwachsene (Strafrichter) einschließlich der Privatklagesachen gemäß der Turnusregelung nach Abschnitt III Turnusblatt Anlage 1 und 2
3. alle Gs-Sachen in Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldsachen mit Ausnahme der dem Jugendrichter zugewiesenen Verfahren
4. Bußgeldsachen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Buchstabe E Nr. 6 besteht
5. Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsicht mit Ausnahme der dem Jugendrichter obliegenden Aufgaben.
6. die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Strafsachen gegen Erwachsene außer Ziffer 1, 2
7. Vormundschaftssachen i.S.d. § 33 HSOG

G. Richterin am Amtsgericht Lahmann (5/10)

1. Strafsachen gegen Erwachsene (Strafrichter) einschließlich der Privatklagesachen gemäß der Turnusregelung nach Abschnitt III Turnusblatt Anlage 1 und 2
2. Insolvenzverfahren einschließlich der Rechtshilfe mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5
3. Sämtliche richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen worden sind.
4. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in der Großgemeinde Edermünde
5. Richterin im erweiterten Schöffengericht als Beisitzern im Sinne des § 29 Abs. 2 GVG

VIII. Die Vertretung:

Es werden vertreten:

A. Direktor des Amtsgerichts Schönhofen

durch Richterin am Amtsgericht Machata,

ersatzweise durch Richter am Amtsgericht Lauer

B. Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer

durch Richter am Amtsgericht Lauer,

ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Machata

C. Richter am Amtsgericht Lauer

- in Betreuungssachen durch Richterin am Amtsgericht Schornstein-Bayer
- im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Machata

ersatzweise durch Direktor des Amtsgerichts Schönhofen

D. Richterin am Amtsgericht Machata

- in Zivilverfahren und in Betreuungssachen durch Direktor des Amtsgerichts Schönhofen

ersatzweise durch Richter am Amtsgericht Lauer

- in Insolvenz- und Zwangsversteigerungs-, Zwangsvollstreckungs- und Zwangsverwaltungssachen durch Richterin am Amtsgericht Lahmann

ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Eichler

E. Richterin am Amtsgericht Riechers

- in Betreuungssachen durch Direktor des Amtsgerichts Schönhofen,

ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Machata,

- in Geschäften der Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses nach §§ 40 Abs. 2 GVG, 35 JGG durch Richterin am Amtsgericht Lahmann,

ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Eichler

- im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Eichler,
ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Lahmann,

F. Richterin am Amtsgericht Eichler

- in Strafsachen gegen Erwachsene (ohne Schöffengerichtsverfahren) durch Richterin am Amtsgericht Lahmann,

ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Riechers

- im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Riechers,
ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Lahmann

G. Richterin am Amtsgericht Lahmann

- in Strafsachen durch Richterin am Amtsgericht Eichler
ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Riechers

- in Insolvenzverfahren durch Richterin am Amtsgericht Machata
ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Eichler

- in Betreuungssachen durch Richterin am Amtsgericht Machata,
ersatzweise durch Direktor des Amtsgerichts Schönhofen
- im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Eichler,
ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Riechers

Fritzlar, den 01.12.2023

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS FRITZLAR

gez. Kämmerer

Präsident des Landgerichts

gez. Schönhofen

Direktor des Amtsgerichts

gez. Lauer

Richter am Amtsgericht

gez. Schornstein-Bayer

Richterin am Amtsgericht

gez. Machata

Richterin am Amtsgericht

gez. Eichler

Richterin am Amtsgericht

gez. Riechers

Richterin am Amtsgericht

gez. Lahmann

Richterin am Amtsgericht

2. Abänderung der Geschäftsverteilung 2024

Beschluss

Der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgericht Fritzlar 2024, Stand 24.01.2024 wird hinsichtlich des geregelten Bereitschaftsdienstes wie folgt geändert (gelbe Markierungen):

KW	Zeitraum	Bereitschaftsrichter
21	21. - 24.05.2024	Lauer
	25.05.2024	Schornstein-Bayer
	26.05.2024	Eichler
22	27.05.2024	Riechers
	28.05.2024	Schönhofen
	29.05.2024	Lahmann
	30.05.2024	Schönhofen
	31.05.2024	Riechers
	01.06.2024	Machata
	02.06.2024 - 03.06.2024	Lauer
23	03. - 10.06.2024	Eichler
24	10. – 17.06.2024	Eichler
25	17. - 24.06.2024	Lahmann
26	24.06. - 01.07.2024	Schönhofen
27	01. - 08.07.2024	Schornstein-Bayer
28	08. - 15.07.2024	Eichler
29	15. - 22.07.2024	Machata
30	22. – 29.07.2024	Lauer
31	29.07 - 05.08.2024	Machata
32	05. - 12.08.2024	Lauer
33	12. - 19.08.2024	Schornstein-Bayer

34	19. - 26.08.2024	Lauer
35	26.08. - 02.09.2024	Eichler
36	02. - 09.09.2024	Machata
37	09. - 16.09.2024	Riechers
38	16. - 23.09.2024	Schönhofen
39	23.09. - 30.09.2024	Riechers
40	30.09. - 07.10.2024	Lahmann
41	07. - 14.10.2024	Lauer
42	14. - 21.10.2024	Schornstein-Bayer
43	21. - 28.10.2024	Riechers
44	28.10. - 04.11.2024	Lauer
45	04. - 11.11.2024	Lahmann
46	11. - 18.11.2024	Schönhofen
47	18. - 25.11.2024	Eichler
48	25.11. - 02.12.2024	Riechers
49	02. - 09.12.2024	Schornstein-Bayer
50	09. - 16.12.2024	Schönhofen
51	16. - 23.12.2024	Lauer
52	23. - 30.12.2024	Machata
1	30.12.2024 - 02.01.2025	Eichler

Fritzlar, den 22.04.2024

Das Präsidium des Amtsgericht Fritzlar

gez. Kämmerer

gez. Schönhofen

Präsident des Landgerichts

Direktor des Amtsgerichts

E 32/2

gez. Lauer

Richter am Amtsgericht

gez. Schornstein-Bayer

Richterin am Amtsgericht

gez. Machata

Richterin am Amtsgericht

gez. Riechers

Richterin am Amtsgericht

gez. Eichler

Richterin am Amtsgericht

gez. Lahmann

Richterin am Amtsgericht